

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

6. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Neuss (Sondernutzungssatzung) vom 4. November 1985

Aufgrund der §§ 18 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996, S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 731), sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. September 2011 (GV. NRW. S. 432, 436), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 16. November 2012 diese Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Neuss (Sondernutzungssatzung) vom 4. November 1985 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:

Als neuer § 14 wird eingefügt:

„§ 14 Straßenmusikanten

- (1) Werktags werden für die Zone 1 dieser Satzung jeweils bis zu drei Erlaubnisse für Einzelstraßenmusiker oder Musikgruppen erteilt. Der Straßenmusiker oder die Musikgruppe erhält maximal drei Erlaubnisse je Kalenderwoche.
- (2) Die Erlaubnis gilt jeweils werktäglich von 11.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 18.00 Uhr. Werktags in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen werden keine Erlaubnisse für Straßenmusiker erteilt. Eine Ausnahme bilden verkaufsoffene Sonntage, an denen die Erlaubnis für die Ladenöffnungszeiten gilt.
- (3) Es werden keine Erlaubnisse für Darbietungen mit Schlagzeugen und ähnlichen Instrumenten sowie elektronischen Instrumenten und Verstärkern erteilt.
- (4) Straßenmusik ist ausschließlich auf Gehwegen und in Fußgängerzonen auf einer Fläche bis zu 5 qm zulässig. Es muss stets ein mindestens 1,5 m breiter Restgehweg für den Fußgängerverkehr bestehen bleiben.
- (5) Die Spielorte, die halbstündlich gewechselt werden müssen, werden wie folgt festgelegt:

Oberstraße/Ecke Am Kehlturn;

Hymgasse; Platzanlage vor dem Romaneum außerhalb der Außengastronomien;

Markt Höhe Brunnen;
Niederstraße 75-77
Hamtorplatz außerhalb der Außengastronomie;
Niederstraße/Ecke Kastellstraße;
Neumarkt/Ecke Rheinwallgraben;
Krefelder Straße 42;
Theodor-Heuss-Platz neben dem Eingang zum Bahnhof

- (6) Die Erlaubnisse werden montags bis freitags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 10.00 Uhr gegen Vorlage eines Personalausweises/Reisepasses beim Amt für Verkehrsangelegenheiten ausgestellt. Für die Erlaubnis, die nur für den Ausstellungs- oder Folgetag bzw. bei verkaufsoffenen Sonntagen auch für den übernächsten Tag gilt, wird die Mindestgebühr nach dem Gebührentarif erhoben.“

Der bisherige § 14 wird neuer § 15.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 432, 436), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 16. November 2012

Herbert Napp
Bürgermeister